

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen

(2001/C 270 E/18)

(Text von Bedeutung für den EWR)

KOM(2001) 337 endg. — 2001/0139(COD)

(Von der Kommission vorgelegt am 22. Juni 2001)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 EG-Vertrag,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Im EG-Vertrag sind die Erarbeitung und Durchführung einer Umweltpolitik der Gemeinschaft vorgesehen sowie die Ziele und Prinzipien, die diese Politik leiten, festgelegt.
- (2) Im [Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm] ⁽¹⁾ wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Bürgern Verantwortung zu übertragen. Vorgeschlagen wird u. a. ein umfassender und weitreichender Dialog mit den von umweltpolitischen Entscheidungen Betroffenen. Um ihre Beteiligung an diesem Dialog zu ermöglichen ist im [Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm] eine kontinuierliche Bereitstellung von Finanzmitteln für Nichtregierungsorganisationen (NRO) vorgesehen.
- (3) Das durch den Beschluss des Rates 97/872/EG vom 16. Dezember 1997 über ein Aktionsprogramm der Gemeinschaft zur Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz tätigen Nichtregierungsorganisationen ⁽²⁾ eingeführte Aktionsprogramm läuft am 31. Dezember 2001 aus. Dieser Beschluss sollte daher aufgehoben werden. Bei der Bewertung des Programms durch die Kommission sowie derzeitige und frühere Begünstigte wurde seine Fortsetzung/Revision energisch unterstützt.
- (4) Im Umweltschutz tätige Nichtregierungsorganisationen haben bereits bewiesen, dass sie einen Beitrag zur in Artikel 174 EG-Vertrag niedergelegten Umweltschutzpolitik der Gemeinschaft leisten können, wenn sie aktiv in konkrete Umweltschutzmaßnahmen und Aktivitäten zur Steigerung des allgemeinen Umweltbewusstseins einbezogen werden.

- (5) Nichtregierungsorganisationen sind unerlässlich für die Koordinierung und die Weitergabe an die Kommission von Informationen und Meinungen über neue Themen etwa in den Bereichen Naturschutz und grenzübergreifende Umweltprobleme, die auf nationaler oder nachgeordneter Ebene nicht oder nur teilweise in Angriff genommen werden können. Durch ihre Kontakte zur Öffentlichkeit bis hinunter zu den einzelnen Bürgern dürften die NRO die Anliegen und Meinungen des einfachen Bürgers gut kennen und daher diese Meinungen unterstützen und sie an die Kommission weiterleiten können.
- (6) Umweltschutz-NRO nehmen an Expertengruppen, an Ausschüssen zur Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen der Institutionen der Gemeinschaft teil; sie nehmen dadurch Einfluss auf die Politik, Programme und Initiativen der Gemeinschaft und stellen den nötigen Gegenpol zu den Interessen anderer Akteure dar, die Einfluss auf die Umwelt nehmen (Industrie/Wirtschaft, Gewerkschaften und Verbraucherverbände).
- (7) Nichtregierungsorganisationen mit der Fähigkeit, auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene zum Gedankenaustausch über Perspektiven, Probleme und mögliche Lösungen von gemeinschaftsweiten Umweltproblemen anzuregen, sollten gefördert werden. In diesem Sinne zielt der Beschluss nur auf Nichtregierungsorganisationen ab, die auf europäischer Ebene tätig sind. Sie sollten sowohl ihrer Struktur als auch ihrem Tätigkeitsbereich nach mindestens drei europäische Länder abdecken.
- (8) Die geographische Ausweitung des Programms ist notwendig im Hinblick auf die Einbeziehung der Umweltschutz-NRO der Beitrittsländer, denen in Bezug auf die Akzeptanz des Umweltrechts der Gemeinschaft in der Öffentlichkeit und dessen Umsetzung sowie die Fortsetzung des Demokratisierungsprozesses große Bedeutung zukommt. Die Umwälzungen auf dem Balkan haben auch gezeigt, wie nötig eine direkte Unterstützung von Bürgerverbänden und -organisationen für die Demokratie und für eine in umweltpolitischer Sicht nachhaltige Zukunft ist.
- (9) Aufgrund der in den ersten drei Jahren der Umsetzung dieses Beschlusses gesammelten Erfahrung sollte die Durchführung des Programms bewertet werden, bevor über eine Fortsetzung entschieden wird.

⁽¹⁾ KOM(2001) 31 endg.

⁽²⁾ ABl. L 354 vom 30.12.1997, S. 25.

(10) In diesem Beschluss wird ein Finanzrahmen für die gesamte Laufzeit des Programms erstellt, der der wichtigste Bezugspunkt für die Haushaltsbehörde sein soll im Sinne von Punkt 33 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 6. Mai 1999 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin und die Verbesserung des Haushaltsverfahrens ⁽¹⁾ —

BESCHLIESSEN:

Artikel 1

(1) Hiermit wird ein gemeinschaftliches Aktionsprogramm zur Förderung von Nichtregierungs-umweltschutzorganisationen (NRO) aufgestellt.

(2) Das allgemeine Ziel des Programms ist die Förderung von hauptsächlich im Umweltschutz auf europäischer Ebene arbeitenden Nichtregierungsorganisationen, die einen Beitrag zur Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Gemeinschaft in allen Regionen Europas leisten oder leisten können. Durch das Programm soll ferner die systematische Beteiligung von NRO an allen Phasen des politischen Entscheidungsprozesses im Umweltbereich gefördert werden, indem eine angemessene Vertretung bei Konsultationssitzungen mit den Betroffenen und bei öffentlichen Anhörungen sichergestellt wird.

Artikel 2

Um einen Zuschuss erhalten zu können, müssen:

- a) die NRO unabhängige und nichtgewinnorientierte juristische Personen sein, mit Zielsetzungen im Umweltbereich, die im Interesse der Allgemeinheit liegen;
- b) die NRO auf europäischer Ebene tätig sein, und sowohl ihrer Struktur (Mitgliederbasis) als auch ihrem Tätigkeitsbereich nach mindestens drei europäische Länder abdecken;
- c) die Aktivitäten der NRO den [dem Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm] zugrundeliegenden Prinzipien entsprechen und mit den in Teil 1 des Anhangs genannten prioritären Aktionsbereichen in Einklang stehen;
- d) die NRO nach geltendem Recht seit mehr als zwei Jahren bestehen und ihre Jahresabschlüsse für die beiden vorangegangenen Jahre müssen von einem zugelassenen Buchprüfer geprüft worden sein.

Artikel 3

An dem Programm können NRO teilnehmen mit Sitz entweder in:

- a) den Mitgliedstaaten;

⁽¹⁾ ABl. C 172 vom 18.6.1999, S. 1.

b) den Assoziierten Ländern ⁽²⁾ gemäß den in den Europaabkommen, in deren Zusatzprotokollen und in den Beschlüssen der jeweiligen Assoziationsräte festgelegten Bedingungen;

c) Zypern, Malta und der Türkei gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Bedingungen und Verfahren;

d) den Balkanländern, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für die Länder Südosteuropas ⁽³⁾ beteiligt sind, gemäß den mit diesen Ländern zu vereinbarenden Bedingungen und Verfahren.

Artikel 4

(1) Die Kommission veröffentlicht jedes Jahr spätestens am 30. September im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* eine Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen für einen Zuschuss im folgenden Kalenderjahr.

(2) In der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen werden die Förder-, Auswahl- und Vergabekriterien sowie die Antrags-, Bewertungs- und Genehmigungsverfahren beschrieben.

(3) Nach Prüfung der Vorschläge entscheidet die Kommission jedes Jahr vor dem 31. Dezember (außer im Fall einer Verzögerung bei der Annahme des Haushaltsplans der Gemeinschaft), welche Organisationen im folgenden Jahr bezuschusst werden. Mit dem Beschluss wird eine Übereinkunft zwischen der Kommission und dem Begünstigten geschlossen, in der der Zuschusshöchstbetrag, die Zahlungsmodalitäten, die Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen und die mit dem Zuschuss angestrebten Ziele festgelegt werden.

Artikel 5

Das Auswahl- und Vergabeverfahren umfasst vier Stufen:

a) Ausschluss der Anträge, die nicht die technischen/verwaltungstechnischen Anforderungen an einen Finanzierungsantrag im Rahmen dieses Programms erfüllen. Insbesondere unvollständige oder nicht hinreichend ausführliche Anträge sowie Anträge, die nicht gemäß den Anweisungen auf dem Antragsformular ausgefüllt oder nach der veröffentlichten Abgabefrist eingereicht wurden, sind im Rahmen dieses Programms nicht zuschussfähig;

b) Ausschluss von Anträgen, die nicht den in den Artikeln 2 und 3 genannten Förderkriterien entsprechen;

⁽²⁾ Bulgarien, Tschechische Republik, Estland, Ungarn, Lettland, Litauen, Polen, Rumänien, Slowakische Republik und Slowenien.

⁽³⁾ Ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien, Albanien, Bundesrepublik Jugoslawien, Bosnien-Herzegowina und Kroatien.

c) vergleichende Bewertung der verbleibenden förderfähigen Anträge, beurteilt anhand folgender Kriterien, die unter Punkt 2 des Anhangs näher erläutert werden:

- i) Umfang, in dem der Antrag und insbesondere das vorgeschlagene Arbeitsprogramm den in Artikel 1 genannten Zielen des Programms entspricht;
- ii) Management und Produktqualität;
- iii) Reichweite, Wirksamkeit und Effizienz.

Jeder im Verfahren verbleibende Antragsteller erhält bestimmte Punktzahlen;

d) Festsetzung der Anträge, die am Vergabeverfahren teilnehmen; berücksichtigt werden nur die Anträge, die eine von der Kommission festgesetzte Mindestpunktzahl erreicht haben.

Artikel 6

(1) Ein Zuschuss darf für NRO mit Sitz in der Gemeinschaft 70 % und für NRO mit Sitz in einem Beitrittsland oder einem Balkanland 80 % der durchschnittlichen, jährlichen zuschussfähigen Ausgaben des Antragstellers in den beiden vorangegangenen Jahren (laut Buchprüfung) sowie 80 % der zuschussfähigen Ausgaben des Antragstellers im laufenden Jahr nicht übersteigen.

Der Betrag bestimmt sich nach einem von der Kommission entwickelten festen Gewichtungssystem, bei dem die gemäß der in Artikel 5 erläuterten Bewertung vergebenen Punktzahlen und die relative Größe der NRO (siehe Erläuterung in Teil 3 des Anhangs) berücksichtigt werden.

(2) Einem Begünstigten im Rahmen dieses Programms steht es frei, den Zuschuss innerhalb des Jahres, in dem er gewährt wird, zur Deckung der zuschussfähigen Ausgaben der Organisation so einzusetzen, wie er es für angemessen hält. Als zuschussfähig gelten alle innerhalb des Jahres, in dem der Zuschuss gewährt wird, anfallenden Ausgaben des Begünstigten, mit Ausnahme der unter Punkt 4 des Anhangs genannten Ausgaben.

(3) Der Zuschussbetrag gilt erst dann als endgültig, wenn die geprüfte Finanzübersicht von der Kommission akzeptiert worden ist.

Die Zahlung des Restbetrags wird entsprechend gekürzt, wenn die Gemeinschaftszuschüsse insgesamt 80 % der geprüften zuschussfähigen Ausgaben des Begünstigten im betreffenden Jahr übersteigen.

(4) Geht aus der geprüften Finanzübersicht für das Jahr, in dem der Zuschuss gewährt wurde, hervor, dass die Gesamteinnahmen des Begünstigten (mit Ausnahme der regelmäßig für

nichtzuschussfähige Ausgaben zweckgebundenen Einnahmen) die zuschussfähigen Ausgaben übersteigen, so wird darüber hinaus der zu zahlende Restbetrag gekürzt oder gegebenenfalls der zu viel gezahlte Betrag zurückgefordert. Gemäß Artikel 256 EG-Vertrag handelt es sich bei den Einziehungsanordnungen um vollstreckbare Titel.

(5) Um die Wirksamkeit der den Umweltschutz-NRO gewährten Zuschüsse zu gewährleisten trifft die Kommission die erforderlichen Maßnahmen, um zu prüfen, ob eine ausgewählte Organisation die Anforderungen für die Zuschussgewährung im Zuschussjahr noch immer erfüllt. Insbesondere werden eine systematische Berichterstattung zur Überwachung der Leistung des Begünstigten im Zuschussjahr und eine nachträgliche Bewertung eingeführt.

Artikel 7

(1) Dieses Programm beginnt am 1. Januar 2002 und endet am 31. Dezember 2006.

(2) Der als finanzieller Bezugsrahmen dienende Betrag für die Durchführung des Programms beläuft sich für den Zeitraum von 2002 bis 2006 auf 32 Mio. EUR.

(3) Die jährlichen Mittel bewilligt die Haushaltsbehörde im Rahmen der finanziellen Vorausschau.

Artikel 8

(1) Zum Schutz der finanziellen Interessen der Europäischen Gemeinschaften gegen Betrug und andere Unregelmäßigkeiten kann die Kommission im Rahmen dieses Programms gemäß der Verordnung des Rates (Euratom, EG) Nr. 2185/96 vom 11. November 1996 Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchführen. Zusätzlich gilt für Untersuchungen durch das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) die Verordnung (EG) Nr. 1073/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates.

(2) Der Zuschussempfänger hält der Kommission für einen Zeitraum von fünf Jahren nach der letzten Zahlung alle Belege über Ausgaben während des Jahres, in dem ein Zuschuss gewährt wurde, einschließlich der geprüften Finanzübersicht zur Verfügung.

Artikel 9

(1) Werden die erwarteten Ergebnisse, die durch vorgeschriebene Berichte nachzuweisen sind, nicht erzielt, so kann dies den Verlust der Förderfähigkeit im Rahmen dieses Programms für das Folgejahr bedeuten.

(2) Hat eine NRO wegen vorsätzlich begangener oder durch Fahrlässigkeit verursachter Unregelmäßigkeiten oder Betrugs eine Einziehungsanordnung erhalten, so wird sie automatisch von der Mittelvergabe für die verbleibenden Programmjahre ausgeschlossen.

(3) Stellt die Kommission — entweder bei Buchprüfungen oder bei Kontrollen vor Ort — Unregelmäßigkeiten, Missmanagement oder Betrug in Zusammenhang mit dem gewährten Zuschuss fest, so können je nach der Schwere des Falls folgende administrative Maßnahmen oder Sanktionen zum Einsatz kommen:

- Annullierung der Zuschussvereinbarung;
- Zahlung einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50 % des Betrags der Einziehungsanordnung;
- Ausschluss von anderen Finanzierungsmöglichkeiten der Gemeinschaft;
- Ausschluss vom einschlägigen Mechanismus für den Dialog mit der Kommission.

Artikel 10

Das Verzeichnis der Begünstigten, die im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden, wird jährlich im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* unter Angabe des jeweiligen Zuschussbetrags veröffentlicht.

Artikel 11

Bis spätestens 31. Dezember 2004 legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über das Erreichen der Ziele dieses Programms während der ersten drei Jahre sowie gegebenenfalls Vorschläge für Anpassungen im Hinblick auf die Fortsetzung oder Nichtfortsetzung des Programms vor. In diesem auf den Berichten über die Leistung der Begünstigten basierenden Bericht wird insbesondere bewertet, wie effizient sie im Hinblick auf das Erreichen der in Artikel 1 und im Anhang genannten Ziele arbeiten.

Das Europäische Parlament und der Rat entscheiden in Einklang mit dem EG-Vertrag über die Fortsetzung des Programms ab dem 1. Januar 2007. Bevor die Kommission entsprechende Vorschläge unterbreitet, führt sie eine externe Bewertung der mit dem Programm erzielten Ergebnisse durch.

Artikel 12

Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

ANHANG

1. Im Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm festgelegte prioritäre Aktionsbereiche

Angesichts ihrer Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung sowie für die Gesundheit und Lebensqualität der Bürger Europas befasst sich das vorgeschlagene Programm mit ausgewählten prioritären Themen, die unter vier Hauptüberschriften zusammengefasst wurden:

- Klimaschutz
- Natur und biologische Vielfalt — Schutz einer einzigartigen Ressource
- Gesundheit und Umwelt
- Gewährleistung eines auf eine nachhaltige Entwicklung ausgelegten Umgangs mit natürlichen Ressourcen und Abfall

Sollte das [6. Umweltaktionsprogramm] angenommen werden, so wird es im Rahmen einer Überprüfung im Jahr 2005 geändert und aktualisiert, soweit es zur Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Informationen erforderlich ist.

Zusätzlich zu den vorstehend genannten Bereichen sind Durchführung und Durchsetzung der Umweltschutzvorschriften der Gemeinschaft prioritär.

2. Merkmale, anhand derer die Antragsteller bewertet werden

Antragsteller, die die beiden ersten Stufen des Auswahlverfahrens gemäß Absatz 5 erfolgreich durchlaufen haben, werden anhand folgender Kriterien beurteilt:

- Umfang, in dem der Antrag den Zielen des Programms entspricht. Folgende Merkmale des Antragstellers, einschließlich des vorgeschlagenen Arbeitsprogramms, werden unter anderem bewertet:
 - Politische Relevanz (in Bezug auf den Vorschlag für ein 6. Umweltaktionsprogramm, neue Formen der Entscheidungsfindung in Europa, nachhaltige Entwicklung, Erweiterung, Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess für Länder in Südosteuropa, Entwicklung der Partnerschaft Europa-Mittelmeerraum, Integration, Chancengleichheit („Gender Mainstreaming“)).
 - Relevanz und Umfang/potenzielle Auswirkung der Beteiligung an der Gestaltung und Durchführung der Umweltpolitik der Gemeinschaft.
 - Repräsentativität in Bezug darauf, die Anliegen der Öffentlichkeit in allen Regionen Europas zur Sprache zu bringen und diese Gedanken und Lösungsvorschläge für Umweltprobleme einzubringen.
 - Relevanz in Bezug auf Aufklärung über Umweltaspekte und Aktivitäten für einen Wissenszuwachs, sowohl im allgemeinen als auch in Bezug auf die Umweltpolitik der Gemeinschaft.

Zu jedem der vorstehenden Merkmale wird die Fähigkeit des Antragstellers berücksichtigt, die in den Punkten 5—7 der Präambel genannten Aufgaben der NRO zu erfüllen.

- Management und Produktqualität. Folgende Merkmale werden unter anderem bewertet:
 - Organisationsstruktur, angemessene Personalausstattung und Verwaltung der Humanressourcen.
 - Interner Entscheidungsfindungsprozess, Beziehungen zu den Mitgliedern.
 - Strategisches Konzept, Zielorientierung, Planungspraxis.
 - Verwaltung, Finanzkontrolle und Finanzplanung.
 - Berichterstattungspraxis (intern und extern).
 - Selbsteinschätzung und Qualitätskontrolle, Feedback der Erfahrungen (Lernen).
 - Technische/wissenschaftliche Kompetenz.

- Reichweite, Wirksamkeit, Effizienz. Folgende Merkmale werden unter anderem bewertet:
 - Allgemeiner Bekanntheitsgrad der Organisation und ihrer Aktivitäten.
 - Außenbeziehungen (mit anderen Akteuren, die Einfluss auf die Umwelt nehmen, Wirtschaft/Industrie, Verbraucherverbänden, Gewerkschaften, anderen Nichtregierungsorganisationen usw.).
 - Einschätzung durch die Öffentlichkeit (einschließlich der Medien).

3. Festsetzung der Zuschüsse

Der Zuschuss berechnet sich anhand der für das Zuschussjahr veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben des Antragstellers, wobei ausdrücklich seine durchschnittlichen geprüften Ausgaben in den beiden vorangegangenen Jahren berücksichtigt werden, nach folgenden Grundsätzen:

1. Wenn alle anderen Parameter gleich sind, erhalten größere NRO (gemessen an den durchschnittlichen Ausgaben (laut Buchprüfung) in den beiden vorangegangenen Jahren und den veranschlagten förderfähigen Gesamtausgaben im Zuschussjahr) höhere Beträge als kleinere NRO. Wenn alle anderen Merkmale gleich sind, wird dieser Größenvorteil umso geringer sein, je größer die NRO ist.
2. Wenn alle anderen Parameter gleich sind, erhalten NRO mit höheren Punktzahlen bei der vergleichenden Bewertung höhere Beträge als die Antragsteller mit einer niedrigeren Punktzahl.
3. Hat eine NRO einen bestimmten Betrag beantragt, so kann der gewährte Zuschuss diesen Betrag unter keinen Umständen übersteigen.

4. Nichtzuschussfähige Ausgaben

Zahlungen des Begünstigten und an Dritte vergebene Aufträge, die unter eine der folgenden Kategorien fallen:

- Kriminelle/illegale Aktivitäten
- Private Kosten/Nutzung
- Unterhaltung, Bewirtung, unnötige oder unüberlegte Ausgaben
- Ausgaben, die eindeutig den Rahmen des gebilligten Arbeitsprogramms des Begünstigten für das Zuschussjahr überschreiten
- Rückzahlung von Schulden, geschuldete Zinsen, übertragenes Defizit
- Kosten in Verbindung mit dem eingesetzten Kapital, Investitionen ⁽¹⁾ oder Rückstellungen zur Stärkung der Aktiva des Begünstigten
- Beiträge in Form von Sachleistungen.

⁽¹⁾ Für die Abschreibung der Güter kann die Kommission nur den der Laufzeit der Vereinbarung entsprechenden Anteil berücksichtigen.